

**Praktikumsordnung für B.A.-Studiengänge
an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
(PrO B.A.)**

vom 28.6.2000

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt aufgrund von § 5 Abs. 2 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung des jeweiligen B.A.-Teilstudiengangs die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika in B.A.-Studiengängen.

**§ 2
Zweck des Praktikums**

Das Praktikum soll der Berufsfelderkundung dienen.

**§ 3
Dauer und Gliederung des Praktikums**

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiengangs ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden Dauer zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Abs. 1 kann im Rahmen der beiden Fachmodule bzw. des zweiten Ausbildungsabschnittes »Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung« des Moduls »General Studies« auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele dient und dem Zweck der B.A.-Prüfung gemäß § 6 GPB entspricht.

(3) Anstelle des Praktikums bzw. des zweimonatigen Auslandsaufenthaltes gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 GPB kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele dient.

(4) Das Praktikum kann in mehreren Teilpraktika erbracht werden. Die Teilpraktika sollen jeweils in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens vier Wochen erbracht werden. Eine Kombination der in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Alternativen ist zulässig.

**§ 4
Praktikumsnachweise**

(1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs. 1 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle (Anlage 1) und einen Praktikumsbericht gegenüber dem Fachmodulvertreter bzw. dem Praktikumsbeauftragten nachzuweisen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt der Fachmodulvertreter bzw. der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Diese ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, sie soll bei der Meldung zur letzten Prüfung vorliegen.

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1, Abs. 4 enthält einen Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 1. Diese Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen. Weiterhin ist für das Praktikum bzw. für eines der Teilpraktika ein mindestens zwei DIN A 4 Seiten umfassender Bericht anzufertigen.

(3) Der Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 2 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule über die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen. Der Nachweis soll bei der Meldung zur letzten Prüfung vorliegen.

(4) Das Sprachpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle (Anlage 1) gegenüber dem Fachmodulvertreter bzw. dem Praktikumsbeauftragten nachzuweisen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt der Fachmodulvertreter bzw. der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Diese ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, sie soll bei der Meldung zur letzten Prüfung vorliegen.

§ 5 Praktikumsstellen

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt dem Studierenden; eine Zuweisung von Praktikumsstellen erfolgt nicht.

(2) Auf Antrag des Studierenden entscheidet gemäß § 5 Abs. 4 GPB ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachmodulvertreter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachmodulvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Fehlzeiten

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

§ 7 Anrechnung von Praktikumsleistungen

(1) Außerhalb eines B.A.-Studienganges erbrachte Praktika, Sprachpraktika bzw. Auslandsaufenthalte werden nicht angerechnet.

(2) Praktika, Sprachpraktika bzw. Auslandsaufenthalte, die im Zusammenhang mit einem B.A.-Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlicher Anforderung den Anforderungen des entsprechenden B.A.-Studienganges der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

(3) Über die Anrechnungen erbrachter Praktika, Sprachpraktika bzw. Auslandsaufenthalte entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studenten. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Name der Praktikumsstelle)

BESCHEINIGUNG DER PRAKTIKUMSSTELLE

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Fachsemester im B.A.-Studiengang an der Philosophischen Fakultät: _____

Praktikum vom _____ bis _____

DATUM	AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT	ARBEITSSTD.
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		

Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle

BESCHEINIGUNG

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Fachmodule im B.A.-Studiengang an der Philosophischen Fakultät: _____

KURZBEZEICHNUNG DER TEILPRAKTIKA	BETRIEB/INSTITUTION	ANZAHL DER WOCHEN
	Summe	

Die für das B.A.-Studium vorgeschriebenen Praktika sind ordnungsgemäß abgeleistet.
Die Bescheinigungen der Betriebe/Institutionen und die Tätigkeitsberichte des Praktikanten liegen vor.

Greifswald, den _____

Fachmodulvertreter/Praktikumsbeauftragter

Institut